



centrotherm
photovoltaics

Einladung zur
Hauptversammlung 2010

Kennzahlen

Kennzahlen des centrotherm photovoltaics Konzerns

in TEUR	2009	2008	Veränderung in Prozent
Umsatz	509.141	374.701	35,9
Gesamtleistung	536.294	383.729	39,8
EBITDA	58.604	57.497	1,9
EBITDA-Marge in Prozent ¹	11,5	15,3	-3,8
EBIT vor Kaufpreisallokationen	52.733	55.743	-5,4
EBIT-Marge vor Kaufpreisallokationen in Prozent ¹	10,4	14,9	-4,5
EBIT	37.199	43.492	-14,5
EBIT-Marge in Prozent ¹	7,3	11,6	-4,3
EBT	40.097	48.997	-18,2
EBT-Marge in Prozent ¹	7,9	13,1	-5,2
Konzernjahresergebnis	28.544	34.570	-17,4
Ergebnis je Aktie in EUR	1,35	2,06	-34,5
Gewichtete durchschnittliche Anzahl an Aktien in T	21.162	16.820	25,8
Gesamtaufwand F&E	28.405	16.768	69,4
Capex	34.742	42.454	-18,2
ROCE in Prozent	12,5	12,5	0
Operativer Cashflow	49.723	65.050	-23,6
Mitarbeiter Stichtag	1.131	1.050	7,7
Bilanzsumme	740.254	665.775	11,2
Eigenkapital	344.442	318.188	8,3
Eigenkapitalquote in Prozent	46,5	47,8	-1,3
Auftragsbestand	797.401	990.179	-19,5

¹ Margen bezogen auf Umsatz, Veränderung in Prozentpunkten

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Wir laden unsere Aktionärinnen
und Aktionäre zur ordentlichen
Hauptversammlung am

**Dienstag, den 22. Juni 2010,
um 10.00 Uhr (Einlass ab 9.00 Uhr),**

**in das Edwin-Scharff-Haus, Silcherstr. 40,
in 89231 Neu-Ulm,**

ein.

centrotherm photovoltaics AG
Blaubeuren
ISIN DE000A0JMMN2
WKN A0JMMN

I. Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2009, des Lageberichts für die centrotherm photovoltaics AG und des Lageberichts für den Konzern, einschließlich des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach den §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB, sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009

Die genannten Unterlagen werden in der Hauptversammlung zugänglich gemacht und erläutert. Diese können im Internet unter www.centrotherm.de im Bereich Investor Relations eingesehen werden.

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss am 24. März 2010 gebilligt. Der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Dementsprechend hat die Hauptversammlung zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlüsse zu fassen.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den in der Bilanz zum 31. Dezember 2009 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 45.900.074,62 auf neue Rechnung vorzutragen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2009

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2009 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für dieses Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2009 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für dieses Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

5. Wahl des Abschluss- und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2010

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die RÖVERBRÖNNER GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Berlin, zum Abschluss- und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2010 zu wählen. Dies umfasst auch die Wahl zum Prüfer für die prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten, die vor der ordentlichen

Hauptversammlung 2011 aufgestellt werden, soweit die prüferische Durchsicht solcher Zwischenfinanzberichte beauftragt wird.

6. Beschlussfassung über die Aufhebung der bestehenden Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und über die erneute Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Aktiengesetz sowie zum Ausschluss des Bezugsrechts

Da die von der Hauptversammlung am 30. Juni 2009 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien am 29. Dezember 2010 ausläuft, soll der Hauptversammlung vorgeschlagen werden, die bisherige Ermächtigung aufzuheben und durch die nachfolgende Ermächtigung zu ersetzen. Nach dem durch das am 1. September 2009 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) geänderten § 71 Abs. 1 Nr. 8 Aktiengesetz kann die Ermächtigung nunmehr für die Dauer von bis zu fünf Jahren erteilt werden. Von dieser Möglichkeit soll Gebrauch gemacht werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Die Gesellschaft wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Aktiengesetz ermächtigt, bis zum 21. Juni 2015 eigene Aktien mit einem darauf entfallenden anteiligen Betrag in Höhe von bis zu 10 Prozent des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung bestehenden Grundkapitals über die Börse zu erwerben. Dabei dürfen auf die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt oder die ihr gemäß den §§ 71d oder 71e Aktiengesetz zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 Prozent des jeweiligen Grundkapitals entfallen. Die Ermächtigung darf von der Gesellschaft nicht zum Zweck des Handels in eigenen Aktien genutzt werden.
- b) Der bei Ausübung dieser Ermächtigung von der Gesellschaft gezahlte Erwerbspreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) darf den am jeweiligen Börsenhandelstag durch die Eröffnungsauktion im Xetra-Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) ermittelten Kurs für Aktien der Gesellschaft um nicht mehr als 10 Prozent über- bzw. unterschreiten.
- c) Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals durch die Gesellschaft, durch ihre Konzernunternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte ausgenutzt werden.
- d) Die hiermit erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien endet,

ohne dass es einer ausdrücklichen Aufhebung bedarf, mit Wirksamkeit einer neuen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Aktiengesetz. Unabhängig davon endet die hiermit erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien spätestens am 21. Juni 2015.

- e) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der aufgrund dieser oder einer früher erteilten Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien in anderer Weise als ganz oder teilweise über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen, wenn die erworbenen eigenen Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Die Ermächtigung nach diesem Buchstaben e) gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußerten Aktien insgesamt 10 Prozent des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten dürfen, und zwar sowohl im Zeitpunkt des Wirksamwerdens als auch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Die Höchstgrenze von 10 Prozent des Grundkapitals vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung im Rahmen einer Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz ausgegeben werden oder die zur Bedienung von Options- oder Wandelschuldverschreibungen erforderlich sind, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden.
- f) Der Vorstand wird weiter ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien der Gesellschaft, die aufgrund dieser oder einer früher erteilten Ermächtigung erworben wurden, als (Teil-) Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen, Unternehmensteilen oder sonstigen Vermögensgegenständen zu verwenden.
- g) Der Vorstand wird weiter ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien der Gesellschaft, die aufgrund dieser oder einer früher erteilten Ermächtigung erworben wurden, zur Erfüllung von durch die Gesellschaft oder ihren Konzernunternehmen eingeräumten Umtausch- oder Bezugsrechten aus Wandel- oder Optionschuldverschreibungen oder Aktienoptionsplänen zur Ausgabe von

Bezugsrechten auf Aktien an Führungskräfte und andere wichtige Mitarbeiter der centrotherm photovoltaics AG und ihrer Konzernunternehmen zu verwenden.

- h) Der Vorstand wird weiter ermächtigt, die eigenen Aktien der Gesellschaft, die aufgrund dieser oder einer früher erteilten Ermächtigung erworben wurden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss ganz oder teilweise einzuziehen.
- i) Das Bezugsrecht der Aktionäre wird im Vollzug der Maßnahmen unter Buchstaben e) bis g) ausgeschlossen.
- j) Die unter Buchstaben e) bis h) genannten Ermächtigungen zur Verwendung der aufgrund dieser oder einer früher erteilten Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien können ganz oder in Teilbeträgen ausgenutzt werden; diese Ermächtigungen bleiben auch nach Aufhebung oder sonstigem Wegfall der unter Buchstaben a) bis c) genannten Ermächtigungen zum Erwerb eigener Aktien bestehen, soweit die Hauptversammlung diese nicht ausdrücklich aufhebt oder eine neue Ermächtigung zur Verwendung der aufgrund dieser oder einer früher erteilten Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien beschließt.
- k) Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung am 30. Juni 2009 erteilte und bis zur Wirksamkeit einer neuen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Aktiengesetz, längstens bis zum 29. Dezember 2010 befristete Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien endet mit dem Wirksamwerden dieser neuen Ermächtigung.

7. Beschlussfassung über die Aufhebung der bestehenden und die Schaffung einer neuen Ermächtigung zur Ausgabe von Options- oder Wandelschuldverschreibungen mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses, die Aufhebung des bestehenden und die Schaffung eines neuen bedingten Kapitals sowie entsprechende Satzungsänderung

Damit die Gesellschaft auch künftig in der Lage ist, attraktive Finanzierungsmöglichkeiten flexibel zu nutzen, sollen die von der Hauptversammlung am 30. Juni 2009 erteilte Ermächtigung zur Ausgabe von Options- oder Wandelschuldverschreibungen sowie das hierfür geschaffene Bedingte Kapital 2009 aufgehoben und durch eine neue Ermächtigung zur Ausgabe von Options- oder Wandelschuldverschreibungen sowie ein neues bedingtes Kapital (Bedingtes Kapital 2010/I) ersetzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

a) Aufhebung der bisherigen Ermächtigung zur Ausgabe von Options- oder Wandelschuldverschreibungen sowie des Bedingten Kapitals 2009

Die von der Hauptversammlung am 30. Juni 2009 beschlossene Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 29. Juni 2014 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber lautende Options- oder Wandelanleihen (zusammen „Schuldverschreibungen“) im Gesamtnennbetrag von bis zu 250.000.000,00 Euro auszugeben und den Inhabern von Optionsanleihen Optionsrechte bzw. den Inhabern von Wandelanleihen Wandlungsrechte für auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu EUR 2.116.238,00 nach näherer Maßgabe der Options- bzw. Wandelanleihebedingungen zu gewähren, sowie das zugehörige Bedingte Kapital 2009 werden mit Wirksamwerden des in dieser Hauptversammlung neu zu beschließenden Bedingten Kapitals 2010/I aufgehoben.

b) Ermächtigung zur Ausgabe von Options- oder Wandelschuldverschreibungen und zum Ausschluss des Bezugsrechts

aa) Nennbetrag, Ermächtigungszeitraum, Laufzeit, Grundkapitalbetrag

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 21. Juni 2015 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber oder Namen lautende Options- oder Wandelschuldverschreibungen (nachstehend zusammen „Schuldverschreibungen“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 250.000.000,00 mit einer befristeten oder unbefristeten Laufzeit zu begeben und den Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen Options- bzw. Wandlungsrechte zum Bezug von bis zu 2.116.238 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien der centrotherm photovoltaics AG mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu EUR 2.116.238,00 nach näherer Maßgabe der Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen (nachstehend „Bedingungen“) zu gewähren.

Die Schuldverschreibungen können außer in Euro auch – unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert – in der gesetzlichen Währung eines OECD-Lands begeben werden. Sie können auch durch eine in- oder ausländische Gesellschaft begeben werden, an der die centrotherm photovoltaics AG unmittelbar oder mittelbar mit der Mehrheit der Stimmen und des Kapitals beteiligt ist (nachfolgend „Mehrheitsbeteiligungsge-

sellschaft“). In diesem Fall wird der Vorstand ermächtigt, für die emittierende Gesellschaft die Garantie für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu übernehmen und den Inhabern solcher Schuldverschreibungen zur Erfüllung der mit diesen Schuldverschreibungen eingeräumten Options- bzw. Wandlungsrechte Aktien der centrotherm photovoltaics AG zu gewähren.

bb) Wandlungsrecht, Wandlungspflicht

Die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen haben das Recht, ihre Wandelschuldverschreibungen nach näherer Maßgabe der Bedingungen in neue Aktien der centrotherm photovoltaics AG umzutauschen. Die Bedingungen können auch eine Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit oder zu einem früheren Zeitpunkt begründen. In diesem Fall kann in den Bedingungen vorgesehen werden, dass die Gesellschaft berechtigt ist, eine etwaige Differenz zwischen dem Nennbetrag der Schuldverschreibung und einem in den Bedingungen näher zu bestimmenden Börsenkurs der Aktien zum Zeitpunkt der Wandlungspflicht (der „Börsenkurs zum Zeitpunkt der Wandlung“) multipliziert mit dem Umtauschverhältnis ganz oder teilweise in bar auszugleichen. Der Börsenkurs zum Zeitpunkt der Wandlung muss jedoch mindestens 80 Prozent des wie unter ee) beschrieben ermittelten Börsenkurses der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen entsprechen.

cc) Optionsrecht

Im Falle der Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen werden jeder Schuldverschreibung ein oder mehrere Optionsscheine beigefügt, die den Inhaber nach näherer Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Optionsbedingungen zum Bezug von neuen Aktien der centrotherm photovoltaics AG berechtigen. Die Laufzeit des Optionsrechts darf höchstens zwanzig Jahre betragen.

dd) Umtauschverhältnis, Grundkapitalanteil

Das Umtauschverhältnis ergibt sich bei Wandelschuldverschreibungen aus der Division des Nennbetrags einer Schuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine neue Aktie der centrotherm photovoltaics AG. Das Umtauschverhältnis kann sich auch durch Division des unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabepreises einer Schuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine neue Aktie der centrotherm photovoltaics AG ergeben. Die Bedingungen können außerdem vorsehen, dass das Umtauschverhältnis variabel ist und auf eine ganze Zahl auf- oder abgerundet werden kann; ferner

kann eine in bar zu leistende Zuzahlung festgelegt werden. Im Übrigen kann vorgesehen werden, dass Spitzen zusammengelegt oder in bar ausgeglichen werden. In keinem Fall darf der anteilige Betrag am Grundkapital der bei Wandlung auszugebenden bzw. der bei Optionsausübung je Schuldverschreibung zu beziehenden Aktien den Nennbetrag und Ausgabebetrag der Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen übersteigen.

ee) Wandlungs-/Optionspreis

Die Berechnung des Options- oder Wandlungspreises erfolgt auf Basis der folgenden Grundsätze:

- Der Options- oder Wandlungspreis muss – auch bei Zugrundelegung der nachstehenden Regelungen zum Verwässerungsschutz – mindestens 80 Prozent des volumengewichteten durchschnittlichen Börsenkurses der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) betragen, und zwar
 - im Zeitraum zwischen dem Beginn des Bookbuilding-Verfahrens und der endgültigen Preisfestsetzung der Schuldverschreibungen durch die die Emission begleitenden Banken oder,
 - sofern den Aktionären ein Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen zusteht, entweder während der Bezugsfrist, mit Ausnahme der letzten vier Börsenhandelstage vor deren Ablauf, oder an den zehn Börsenhandelstagen vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Begebung der Schuldverschreibungen.

Die Bedingungen können auch vorsehen, dass der Options- oder Wandlungspreis innerhalb einer vom Vorstand festzulegenden Bandbreite in Abhängigkeit von der Entwicklung des Aktienkurses oder als Folge von Verwässerungsschutzbestimmungen während der Laufzeit geändert werden kann.

Unbeschadet des § 9 Absatz 1 Aktiengesetz kann der Options- oder Wandlungspreis aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung der Bedingungen durch Zahlung eines entsprechenden Betrags in Geld bei Ausübung des Wandlungsrechts bzw. durch Herabsetzung der Zuzahlung ermäßigt werden, wenn die centrotherm photovoltaics AG während der Options- oder Wandlungsfrist unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder die centrotherm photovoltaics AG oder ihre Mehrheitsbe-

teiligungsgesellschaft weitere Options- oder Wandelschuldverschreibungen begeben bzw. sonstige Optionsrechte gewähren und den Inhabern von Wandlungs- oder Optionsrechten kein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts zustehen würde. Anstelle einer Zahlung in bar bzw. einer Herabsetzung der Zuzahlung kann auch – soweit möglich – das Umtauschverhältnis durch Division mit dem ermäßigten Wandlungspreis angepasst werden. Die Bedingungen können darüber hinaus für den Fall der Kapitalherabsetzung oder für Maßnahmen, die zu einer Verwässerung des Werts der ausgegebenen Aktien der Gesellschaft führen können, eine Anpassung der Options- oder Wandlungsrechte vorsehen.

- ff) Barausgleich oder Gewährung bereits existierender Aktien
Die Bedingungen können vorsehen oder gestatten, dass die Gesellschaft den Options- oder Wandlungsberechtigten nicht Aktien der centrotherm photovoltaics AG gewährt, sondern den Gegenwert nach näherer Maßgabe der Bedingungen in Geld zahlt. Die Bedingungen können auch vorsehen, dass die Schuldverschreibungen nach Wahl der Gesellschaft statt in neue Aktien aus bedingtem Kapital in bereits existierende Aktien der Gesellschaft gewandelt werden können bzw. das Optionsrecht oder die Optionspflicht durch Lieferung solcher Aktien erfüllt werden kann.
- gg) Bezugsrechte, Bezugsrechtsausschluss
Bei der Ausgabe der Schuldverschreibungen steht den Aktionären grundsätzlich das gesetzliche Bezugsrecht zu. Die Schuldverschreibungen können den Aktionären auch im Wege des mittelbaren Bezugsrechts angeboten werden; sie werden dann von einer Bank oder einem Bankenconsortium mit der Verpflichtung übernommen, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten auf Aktien der centrotherm photovoltaics AG auszuschließen, sofern der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Grundsätzen ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibung nicht wesentlich unterschreitet. Die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss gilt jedoch nur für Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. Wandlungspflicht auf Aktien, auf die ein anteiliger Betrag des Grundkapitals

von insgesamt nicht mehr als 10 Prozent des Grundkapitals entfällt, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind eigene Aktien anzurechnen, sofern sie während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz veräußert wurden. Ferner sind auf diese Begrenzung diejenigen Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz ausgegeben wurden.

Der Vorstand ist darüber hinaus ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und das Bezugsrecht auch insoweit auszuschließen, als es erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern von Options- oder Wandlungsrechten oder Inhabern bzw. Gläubigern von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung der Wandlungspflichten zustehen würde.

- hh) Ermächtigung zur Festlegung der weiteren Anleihebedingungen
Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Schuldverschreibungen, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Wandlungs- oder Optionspreis und den Wandlungs- oder Optionszeitraum festzusetzen bzw. im Einvernehmen mit den Organen der die Options- oder Wandelschuldverschreibungen begebenden Mehrheitsbeteiligungsgesellschaft der centrotherm photovoltaics AG festzulegen.

c) Schaffung eines Bedingten Kapitals 2010/I

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu EUR 2.116.238,00 durch Ausgabe von bis zu 2.116.238 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2010/I). Das bedingte Kapital wird nur verwendet soweit

- die Inhaber bzw. Gläubiger von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten, die von der centrotherm photovoltaics AG oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 22. Juni 2010 ausgegeben wurden, von den Wandlungs- oder Optionsrechten tatsächlich Gebrauch machen oder

- die Inhaber bzw. Gläubiger von Schuldverschreibungen mit Wandlungspflichten, die von der centrotherm photovoltaics AG oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 22. Juni 2010 ausgegeben wurden, ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen

und soweit kein Barausgleich stattfindet oder bereits existierende Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 22. Juni 2010 jeweils zu bestimmenden Options- bzw. Wandlungspreis. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch die Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch die Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn der Gesellschaft teil. Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

d) Satzungsänderung

Ziffer 4 Absatz 5 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„4.5 Das Grundkapital der Gesellschaft ist um EUR 2.116.238,00 durch Ausgabe von bis zu 2.116.238 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2010/I). Das bedingte Kapital wird nur verwendet soweit

- die Inhaber bzw. Gläubiger von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten, die von der centrotherm photovoltaics AG oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 22. Juni 2010 ausgegeben wurden, von den Wandlungs- oder Optionsrechten tatsächlich Gebrauch machen oder
- die Inhaber bzw. Gläubiger von Schuldverschreibungen mit Wandlungspflichten, die von der centrotherm photovoltaics AG oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 22. Juni 2010 ausgegeben wurden, ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen

und soweit kein Barausgleich stattfindet oder bereits existierende Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 22. Juni 2010 jeweils zu bestimmenden Options- bzw. Wandlungspreis. Die neuen Aktien

nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch die Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch die Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn der Gesellschaft teil.

Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.“

e) Ermächtigung zur Satzungsänderung

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung von Ziffer 4 der Satzung entsprechend der Ausgabe der neuen Aktien anzupassen sowie alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Satzungsänderungen vorzunehmen, soweit sich solche Änderungen auf die Fassung beschränken. Das gleiche gilt für den Fall, dass die Ermächtigung zur Begebung von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen nicht während der Laufzeit der Ermächtigung ausgeübt wird, sowie im Fall der Nichtausnutzung des bedingten Kapitals nach Ablauf der Ausübungsfristen für Options- oder Wandlungsrechten bzw. für die Erfüllung der Wandlungs- oder Optionspflichten.

8. Beschlussfassung über die Einführung des „centrotherm photovoltaics AG Aktienoptionsplan 2010“ zur Ausgabe von Bezugsrechten auf Aktien an Führungskräfte und andere wichtige Mitarbeiter der centrotherm photovoltaics AG und ihrer Konzernunternehmen, Schaffung eines weiteren bedingten Kapitals und entsprechende Satzungsänderung

Vorstand und Aufsichtsrat halten es für erforderlich, Führungskräfte und andere wichtige Mitarbeiter durch mittel- und langfristige Vergütungskomponenten an das Unternehmen zu binden. Eine entsprechende Forderung formuliert nunmehr auch das Aktiengesetz für die Vergütung der Vorstände börsennotierter Unternehmen. Zudem wurde die gesetzliche Wartezeit für die erstmalige Ausübung von Bezugsrechten, die zum Bezug neuer Aktien aus bedingtem Kapital berechtigen, von zwei auf vier Jahre verlängert. Vor diesem Hintergrund soll das im Rahmen des Börsengangs der Gesellschaft aufgelegte virtuelle Aktienoptionsprogramm für Führungskräfte (SARP) durch einen neuen Aktienoptionsplan mit einer längeren Wartezeit und einer anspruchsvolleren Ausübungshürde abgelöst werden, der auch einen Bezug von neuen Aktien aus bedingtem Kapital ermöglicht.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

a) Einführung des „centrotherm photovoltaics AG Aktienoptionsplan 2010“

(1) Ermächtigung zur Ausgabe von Bezugsrechten

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 21. Juni 2015 nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen im Rahmen des „centrotherm photovoltaics AG Aktienoptionsplan 2010“ (nachfolgend der „Aktienoptionsplan 2010“) einmalig oder mehrmals Bezugsrechte auf insgesamt bis zu 1.500.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien der centrotherm photovoltaics AG (nachfolgend auch die „Gesellschaft“) an Bezugsberechtigte zu gewähren. Soweit Bezugsrechte an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft gewährt werden sollen, entscheidet hierüber allein der Aufsichtsrat. Die Bezugsrechte können auch von einem Kreditinstitut mit der Verpflichtung übernommen werden, sie nach Weisung der Gesellschaft an unter dem Aktienoptionsplan 2010 Bezugsberechtigte zu übertragen.

(2) Kreis der Bezugsberechtigten

Im Rahmen des Aktienoptionsplans 2010 können Bezugsrechte auf Aktien der Gesellschaft („Bezugsrechte“) an (i) Mitglieder des Vorstands der centrotherm photovoltaics AG, (ii) Mitglieder der Geschäftsführungen von mit der centrotherm photovoltaics AG verbundenen Unternehmen („Konzernunternehmen“) und (iii) weitere wichtige Mitarbeiter der centrotherm photovoltaics AG und von Konzernunternehmen weltweit ausgegeben werden (die „Bezugsberechtigten“). Die Bezugsrechte werden ohne Gegenleistung gewährt. Die Gewährung von Bezugsrechten kann jedoch von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

Der genaue Kreis der Bezugsberechtigten und die Zahl der ihnen jeweils gewährten Bezugsrechte werden durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft festgelegt, soweit Bezugsrechte dem Vorstand der Gesellschaft gewährt werden. In allen übrigen Fällen erfolgt die Festlegung durch den Vorstand. Soweit Mitglieder der Geschäftsführungen und Mitarbeiter von Konzernunternehmen betroffen sind, wird sich dieser mit den für die Vergütung der Bezugsberechtigten jeweils zuständigen Organen abstimmen.

Insgesamt werden für alle Gruppen zusammen während der Laufzeit des Aktienoptionsplans 2010 maximal 1.500.000 Bezugsrechte ausgegeben („Gesamtvolumen“). Das Gesamtvolumen teilt sich wie folgt auf die einzelnen Gruppen der Bezugsberechtigten auf:

- aa) Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft: maximal 225.000 Bezugsrechte;

- bb) Mitglieder der Geschäftsführungen von Konzernunternehmen: maximal 630.000 Bezugsrechte;
- cc) weitere Führungskräfte und wichtige Mitarbeiter unterhalb des Vorstands der Gesellschaft und der Geschäftsführungen von Konzernunternehmen: maximal 645.000 Bezugsrechte.

Die Anzahl der je Bezugsberechtigten ausgegebenen Bezugsrechte muss bei allen drei Gruppen durch 4 teilbar sein.

(3) Bezugsrecht

Jedes Bezugsrecht berechtigt nach Maßgabe der näheren Bestimmungen des Aktienoptionsplans 2010 zum Erwerb einer Aktie der Gesellschaft gegen Zahlung des Ausübungspreises.

(4) Erwerbszeiträume

Bezugsrechte dürfen zugeteilt werden

- innerhalb von 45 Tagen nach dem Tag der Bekanntgabe der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres oder
- jeweils innerhalb von 45 Tagen nach dem Tag der Bekanntgabe der Ergebnisse des ersten, zweiten oder dritten Quartals eines laufenden Geschäftsjahres,

spätestens jedoch bis zum Ende des zum Zeitpunkt der Zuteilung laufenden Quartals.

Der Tag der Zuteilung der Bezugsrechte („Zuteilungstag“) soll für die jährlichen Tranchen konzernweit einheitlich sein und wird, soweit Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft betroffen sind, durch den Aufsichtsrat, im Übrigen durch den Vorstand der Gesellschaft festgelegt.

(5) Laufzeit der Bezugsrechte, Wartezeit und Ausübungszeiträume

Bezugsrechte laufen insgesamt sieben Jahre ab dem Zuteilungstag. Sie können erstmals nach Ablauf einer Wartezeit und dann bis zum Ende der Laufzeit ausgeübt werden („Ausübungszeitraum“). Die Wartezeit beträgt mindestens vier Jahre ab dem Zuteilungstag.

Bezugsrechte dürfen nicht ausgeübt werden in dem Zeitraum von jedem Quartalsende bis zum Ablauf des ersten Börsenhandelstages nach der Veröffentlichung der entsprechenden Quartalsergebnisse und nicht in dem Zeitraum von Geschäftsjahresende bis zum Ablauf des ersten Börsenhandelstages nach der darauf folgenden Hauptversammlung der Gesellschaft („Sperrfristen“).

Im Übrigen müssen die Bezugsberechtigten bei der Ausübung der Bezugsrechte die Beschränkungen beachten, die aus

allgemeinen Rechtsvorschriften, wie z.B. dem Wertpapierhandelsgesetz, folgen.

Die Bezugsrechte verfallen, sofern sie bis zum Ende des Ausübungszeitraums nicht ausgeübt werden oder nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen nicht ausgeübt werden können.

(6) Ausübungspreis

Der bei Ausübung der Bezugsrechte zu entrichtende Ausübungspreis je Bezugsrecht entspricht vorbehaltlich der weiteren Regelungen des Aktienoptionsplans 2010 dem arithmetischen Mittel der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der letzten 30 Börsenhandelstage an der Frankfurter Wertpapierbörse (nachfolgend „Börsenhandelstage“) vor dem jeweiligen Zuteilungstag der Bezugsrechte, mindestens jedoch dem geringsten Ausgabebetrag im Sinne von § 9 Abs. 1 Aktiengesetz.

(7) Erfolgsziel

Eine Ausübung der Bezugsrechte ist nur möglich, soweit die nachfolgenden Erfolgsziele erreicht sind:

(i) Absolutes Erfolgsziel:

Zwei von jeweils vier gewährten Bezugsrechten können nur ausgeübt werden, wenn der Kurs der Aktie der Gesellschaft ein absolutes Erfolgsziel erreicht hat. Insoweit gilt, dass eines von jeweils vier gewährten Bezugsrechten ausgeübt werden kann, wenn das arithmetische Mittel der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der letzten 30 Börsenhandelstage vor dem Tag der Ausübung der Bezugsrechte (der „Börsenkurs bei Ausübung der Bezugsrechte“) den Ausübungspreis um wenigstens 20 Prozent überschreitet. Überschreitet der Börsenkurs bei Ausübung der Bezugsrechte den Ausübungspreis um wenigstens 30 Prozent, können zwei von jeweils vier gewährten Bezugsrechten ausgeübt werden.

Der Tag der Ausübung der Bezugsrechte im Sinne des Aktienoptionsplans 2010 ist der Tag, an dem ein Bezugsberechtigter gegenüber der Gesellschaft oder einem von der Gesellschaft mit der technischen Abwicklung des Aktienoptionsplans 2010 beauftragten Dritten nach Maßgabe der Planbedingungen die Ausübung des jeweiligen Bezugsrechts erklärt.

(ii) Relatives Erfolgsziel:

Die beiden anderen von jeweils vier gewährten Bezugsrechten können nur ausgeübt werden, wenn der Kurs der Aktie ein relatives Erfolgsziel erreicht hat. Insoweit gilt, dass eines von jeweils vier gewährten Bezugsrechten ausgeübt werden kann, wenn die prozentuale Wertentwicklung des Börsenkurses bei Ausübung der Bezugsrechte gegenüber dem Ausübungspreis die prozentuale Wertentwicklung des TecDAX (der „Vergleichsindex“) im Vergleichszeitraum übersteigt (Outperformance des Vergleichsindex). Ein weiteres von jeweils vier gewährten Bezugsrechten kann ausgeübt werden, wenn die prozentuale Wertentwicklung des Börsenkurses bei Ausübung der Bezugsrechte gegenüber dem Ausübungspreis die prozentuale Wertentwicklung des Vergleichsindex im Vergleichszeitraum um mindestens 5 Prozent übersteigt (Outperformance des Vergleichsindex um mindestens 5 Prozentpunkte). Zur Ermittlung der Wertentwicklung des Vergleichsindex im Vergleichszeitraum wird das arithmetische Mittel des Schlusstands des Vergleichsindex während der letzten 30 Börsenhandelstage vor Ausübung der Bezugsrechte mit dem arithmetischen Mittel des Schlusstands des Vergleichsindex während der letzten 30 Börsenhandelstage vor dem jeweiligen Zuteilungstag der Bezugsrechte verglichen. Dividendenzahlungen der Gesellschaft, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln sowie der Wert gesetzlicher Bezugsrechte und vergleichbarer Leistungen werden bei der Bestimmung der Wertentwicklung der Aktie der Gesellschaft nach der für die Ermittlung des Vergleichsindex verwendeten Methode berücksichtigt.

Sollte der TecDAX während der Laufzeit des Aktienoptionsplans oder der Bezugsrechte, die unter diesem ausgegeben wurden, nicht mehr erstellt oder in seiner Zusammensetzung wesentlich geändert werden, wird dieser durch einen anderen Index ersetzt, dessen Zusammensetzung dem TecDAX in seiner bis dahin bestehenden Zusammensetzung möglichst nahe kommt; gibt es einen solchen Index nicht, wird ein neuer Vergleichsindex durch ein von der Gesellschaft beauftragtes Kreditinstitut mit möglichst vielen Einzelkursen des TecDAX in seiner bis dahin bestehenden Zusammensetzung so berechnet, dass er dem TecDAX in seiner bis dahin bestehenden Zusammensetzung möglichst nahe kommt.

Eine Ausübung von Bezugsrechten ist nur möglich, soweit das absolute oder das relative Erfolgsziel am Tag der Ausübung der jeweiligen Bezugsrechte erreicht ist.

(8) Verwässerungsschutz

Die Planbedingungen können für die Fälle einer Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht, einer Begebung von Wandlungs- oder Optionsrechten, einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, einer Neueinteilung des Grundkapitals der Gesellschaft („Aktiensplitt“), einer Kapitalherabsetzung, einer Veräußerung eigener Aktien, einer Sonderdividende, von Umstrukturierungen oder vergleichbaren Maßnahmen während der Laufzeit der Bezugsrechte eine Anpassung des Ausübungspreises und/oder des Erfolgsziels vorsehen. Für die Fälle einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, eines Aktiensplitts oder einer Kapitalherabsetzung können die Planbedingungen vorsehen, dass die Anzahl der Bezugsrechte oder der je Bezugsrecht zu beziehenden Stückaktien der Gesellschaft, der Ausübungspreis und/oder das Erfolgsziel im Verhältnis zu der Erhöhung bzw. Verringerung der Zahl der Stückaktien angepasst werden. In Fällen einer Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht, einer Begebung von Wandlungs- oder Optionsrechten, einer Veräußerung eigener Aktien oder einer Sonderdividende kann der Ausübungspreis und/oder das Erfolgsziel entsprechend der mit der jeweiligen Maßnahme verbundenen Einwirkung auf den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft angepasst werden. Die mit der jeweiligen Maßnahme verbundene Auswirkung auf den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft ist nach finanzmathematischen Methoden zu ermitteln. Die Anpassung ist in jedem Fall so vorzunehmen, dass der Gesamtwert der einem Bezugsberechtigten zustehenden Bezugsrechte nach Vornahme der Maßnahme dem vorherigen Wert entspricht. Eine Anpassung wird nicht vorgenommen, soweit sie bereits von Gesetzes wegen erfolgt, und kann unterbleiben, wenn sie weniger als 1 Prozent des Ausübungspreises ausmacht. Die Anpassung erfolgt durch den Aufsichtsrat, soweit Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft betroffen sind, in allen übrigen Fällen durch den Vorstand.

(9) Ausgabe an Dritte, Nichtübertragbarkeit

Die Bezugsrechte sind nicht übertragbar; sie können nur durch den Bezugsberechtigten ausgeübt werden. Zulässig ist eine Ausgabe an oder Übertragung auf solche Dritte, die die Bezugsrechte treuhänderisch für den Bezugsberechtigten halten oder verwalten.

Die Bezugsrechte sind außerdem vererbbar. Die Planbedingungen können vorsehen, dass der oder die Erben des Bezugsberechtigten die Bezugsrechte nur innerhalb einer gegenüber dem üblichen Ausübungszeitraum verkürzten Frist ab dem Erbfall, frühestens jedoch nach Ablauf der Wartezeit, ausüben dürfen.

(10) Begrenzungsmöglichkeit (Cap)

Soweit Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft gewährte Bezugsrechte betroffen sind, hat der Aufsichtsrat eine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) für außerordentliche Entwicklungen vorzusehen. Soweit anderen Bezugsberechtigten gewährte Bezugsrechte betroffen sind, kann der Vorstand darüber entscheiden, ob auch insoweit ein Cap für außerordentliche Entwicklungen vorgesehen wird.

(11) Weitere Regelungen

Die weiteren Einzelheiten für die Gewährung und Erfüllung von Bezugsrechten und die weiteren Planbedingungen werden durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft festgesetzt, soweit Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft betroffen sind, und durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats, soweit andere Bezugsberechtigte betroffen sind. Zu den weiteren Regelungen gehören insbesondere:

- die Festsetzung der Anzahl von Bezugsrechten für einzelne Bezugsberechtigte oder Gruppen von Bezugsberechtigten;
- die Festlegung von Bestimmungen über die Durchführung des Aktienoptionsplans 2010;
- das Verfahren der Gewährung und Ausübung der Bezugsrechte einschließlich der Entscheidung, ob den Bezugsberechtigten anstelle von neuen Aktien aus dem hierfür zu schaffenden Bedingten Kapital 2010/II wahlweise eigene Aktien der Gesellschaft gewährt werden oder ein Barausgleich geleistet wird;
- das Festlegen von Haltefristen über die Wartezeit von vier Jahren hinaus, insbesondere von gestaffelten Haltefristen für einzelne Teilmengen von Bezugsrechten, sowie die Änderung von Haltefristen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben in Sonderfällen wie dem Wechsel der Kontrolle über die Gesellschaft;
- die Regelungen über die Behandlung und Ausübung von Bezugsrechten in Sonderfällen, wie z.B. dem Ausscheiden des Bezugsberechtigten aus den Diensten der Gesellschaft oder eines Konzernunternehmens, dem Tod des Bezugs-

berechtigten oder dem Wechsel der Kontrolle über die Gesellschaft.

Die Planbedingungen können darüber hinaus vorsehen, dass der Aufsichtsrat der Gesellschaft, soweit Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft betroffen sind, und der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats, soweit andere Bezugsberechtigte betroffen sind, berechtigt ist zu bestimmen, dass je ausgeübtem Bezugsrecht anstelle einer Aktie der Gesellschaft zum Ausübungspreis eine geringere Anzahl von Aktien der Gesellschaft zum geringsten Ausgabebetrag gemäß § 9 Abs. 1 Aktiengesetz ausgegeben werden kann. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, so berechtigt nicht jedes Bezugsrecht zum Bezug einer Aktie der Gesellschaft gegen Zahlung des Ausübungspreises, sondern nur eine bestimmte Vielzahl von Bezugsrechten zum Bezug je einer Aktie der Gesellschaft zum geringsten Ausgabebetrag. Die Anzahl der für den Bezug je einer Aktie zum geringsten Ausgabebetrag auszuübenden Bezugsrechte wird nach folgender Formel ermittelt:

$$K - M$$

$$A = \frac{\quad}{\quad}$$

$$K - X$$

Hierbei bedeuten:

A = Anzahl der für den Bezug einer Aktie der Gesellschaft auszuübenden Optionen

X = Ausübungspreis

K = Börsenkurs bei Ausübung der Bezugsrechte

M = geringster Ausgabebetrag gemäß § 9 Abs. 1 Aktiengesetz, d.h. derzeit EUR 1,00

(12) Besteuerung

Sämtliche Steuern und Abgaben, die bei der Zuteilung oder der Ausübung der Bezugsrechte oder beim Verkauf der Bezugsaktien durch die Bezugsberechtigten anfallen, tragen die Bezugsberechtigten.

(13) Berichtspflicht

Der Vorstand und der Aufsichtsrat werden über die Ausnutzung des Aktienoptionsplans 2010 und die den Bezugsberechtigten eingeräumten Bezugsrechte für jedes Geschäftsjahr jeweils im Geschäftsbericht berichten.

b) Schaffung eines Bedingten Kapitals 2010/II

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um EUR 1.500.000,00 durch Ausgabe von bis zu 1.500.000 neuen, auf Inhaber lautenden

Stückaktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Inhaber von Bezugsrechten, die im Rahmen des „centrotherm photovoltaics AG Aktienoptionsplan 2010“ bis zum 21. Juni 2015 begeben werden, von ihrem Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft in Erfüllung dessen nicht einen Barausgleich gewährt oder eigene Aktien liefert. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Bezugsrechten entstehen, am Gewinn der Gesellschaft teil (Bedingtes Kapital 2010/II).

c) Satzungsänderung

Ziffer 4 der Satzung wird um einen neuen Absatz 6 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„4.6 Das Grundkapital der Gesellschaft ist um EUR 1.500.000,00 durch Ausgabe von bis zu 1.500.000 neuen, auf Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Inhaber von Bezugsrechten, die im Rahmen des „centrotherm photovoltaics AG Aktienoptionsplan 2010“ bis zum 21. Juni 2015 begeben werden, von ihrem Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft in Erfüllung dessen nicht einen Barausgleich gewährt oder eigene Aktien liefert. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Bezugsrechten entstehen, am Gewinn der Gesellschaft teil (Bedingtes Kapital 2010/II).“

d) Ermächtigung zur Satzungsänderung

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung von Ziffer 4 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausgabe neuer Aktien aus dem Bedingten Kapital 2010/II, nach Ablauf der Ermächtigungsfrist und/oder nach dem Verfall von Bezugsrechten anzupassen sowie alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Satzungsänderungen vorzunehmen, soweit sich solche Änderungen auf die Fassung beschränken.

9. Beschlussfassung über die Billigung des Systems zur Vergütung der Mitglieder des Vorstands

Das am 5. August 2009 in Kraft getretene „Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung“ (VorstAG) ermöglicht es, die Hauptversammlung über die Billigung des Systems zur Vergütung der Vorstandsmitglieder beschließen zu lassen (§ 120 Absatz 4 Aktiengesetz). Von dieser Möglichkeit soll Gebrauch gemacht werden. Die Beschlussfassung unter diesem Tagesordnungspunkt bezieht sich auf das derzeit für

die Vorstandsmitglieder der centrotherm photovoltaics AG geltende Vergütungssystem. Details hierzu werden im Vergütungsbericht dargestellt, der als Bestandteil des Geschäftsberichts 2009 der Gesellschaft veröffentlicht wurde und den Aktionären zugänglich ist.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, das im Vergütungsbericht auf Seite 37 f. des Geschäftsberichts für das Geschäftsjahr 2009 erläuterte System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder gemäß § 120 Abs. 4 Aktiengesetz zu billigen.

10. Beschlussfassung über die Anpassung der Satzung an das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG)

Das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) hat weitreichende Reformen des Rechts zur Hauptversammlung zur Folge. In der ordentlichen Hauptversammlung vom 30. Juni 2009 wurden bereits einige Vorschriften der Satzung an die Regelung des ARUG angepasst. Um die Anpassung an das ARUG abzuschließen, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor zu beschließen:

Ziffer 14 Absatz 2 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„14.2 Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Bei der Fristberechnung ist der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen. Im Übrigen gilt § 121 Abs. 7 Aktiengesetz.“

II. Berichte des Vorstands an die Hauptversammlung

Bericht des Vorstands zu TOP 6 (Beschlussfassung über die Aufhebung der bestehenden Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und über die erneute Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Aktiengesetz sowie zum Ausschluss des Bezugsrechts)

Vorstand und Aufsichtsrat haben unter TOP 6 vorgeschlagen, die Verwaltung zu ermächtigen, bis zum 21. Juni 2015 Aktien der Gesellschaft zu erwerben, deren anteiliger Betrag am Grundkapital der Gesellschaft 10 Prozent des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung bestehenden Grundkapitals nicht übersteigen darf, und aufgrund dieser oder einer früher erteilten Ermächtigung erworbene Aktien wieder zu veräußern.

Die vorgeschlagene Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gehört zum international üblichen Finanzierungsinstrumentarium von Aktiengesellschaften.

Erwerb und Veräußerung der Aktien werden unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Aktionäre erfolgen. Im Falle des Erwerbs wird dieser Grundsatz dadurch gewahrt, dass der Erwerb nur über die Börse erfolgen darf. Dabei darf der von der Gesellschaft gezahlte Erwerbspreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den am jeweiligen Börsenhandelstag durch die Eröffnungsauktion im Xetra-Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) ermittelten Kurs für Aktien der Gesellschaft um nicht mehr als 10 Prozent über- bzw. unterschreiten.

Die Veräußerung der aufgrund dieser oder einer früher erteilten Ermächtigung erworbenen Aktien wird grundsätzlich ebenfalls über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre erfolgen.

Der Vorstand soll aber darüber hinaus ermächtigt werden, die aufgrund dieser oder einer früher erteilten Ermächtigung erworbenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats in anderer Weise als ganz oder teilweise über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre zu veräußern, wenn die erworbenen eigenen Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich im Sinne des § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz unterschreitet. Diese Ermächtigung beschränkt sich – auch bei mehrfacher Ausnutzung – auf insgesamt höchstens 10 Prozent des Grundkapitals der Gesellschaft. Die Höchstgrenze von 10 Prozent des Grundkapitals vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung im Rahmen einer Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz ausgegeben werden oder die zur Bedienung von Options- oder Wandelschuldverschreibungen erforderlich sind, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre wird im Vollzug dieser Maßnahme ausgeschlossen.

Die Ermächtigung des Vorstands, die aufgrund dieser oder einer früher erteilten Ermächtigung erworbenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats als (Teil-) Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen, Unternehmensteilen oder sonstigen Vermögensgegenständen einzusetzen, soll die Verwaltung in die Lage versetzen, bei sich bietenden Gelegenheiten schnell und flexibel reagieren zu können und in geeigneten Einzelfällen

Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen, Unternehmensteile oder andere Vermögensgegenstände gegen Gewährung von Aktien zu erwerben. Die Veräußerer gerade von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen sind häufig nicht an einer Geldzahlung interessiert, sondern bestehen auf einer Gegenleistung in Form von Aktien der Gesellschaft. Bei der Bewertung der als Entgelt verwendeten Aktien wird die Verwaltung den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich im Sinne des § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz unterschreiten.

Die weitere Ermächtigung des Vorstands, die aufgrund dieser oder einer früher erteilten Ermächtigung erworbenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats zur Befriedigung von Rechten aus Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder Aktienoptionsplänen zur Ausgabe von Bezugsrechten auf Aktien an Führungskräfte und andere wichtige Mitarbeiter der centrotherm photovoltaics AG und ihrer Konzernunternehmen zu verwenden, verschafft der Verwaltung auch in diesem Bereich zusätzliche Flexibilität. Zwar steht für die Erfüllung solcher Rechte in aller Regel auch bedingtes Kapital zur Verfügung. Jedoch sehen die Bedingungen solcher Schuldverschreibungen oder Aktienoptionspläne üblicherweise die Möglichkeit einer Bedienung durch eigene Aktien vor. Ein Vorteil des Einsatzes eigener Aktien ist, dass keine neuen Aktien ausgegeben werden müssen und es daher nicht zu einer Verwässerung der Anteilsquote der Altaktionäre kommt.

Die Verwaltung soll die aufgrund dieser oder einer früher erteilten Ermächtigung erworbenen Aktien auch ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung einziehen können.

Der Vorstand wird der Hauptversammlung jeweils darüber berichten, in welchem Umfang er von der Ermächtigung Gebrauch gemacht hat.

Nach Abwägung aller Umstände ist der Vorstand überzeugt, dass der im Rahmen der Beschlüsse zu TOP 6 vorgesehene Bezugsrechtsausschluss in den beschriebenen Grenzen erforderlich, geeignet und angemessen sowie im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre geboten ist.

Bericht des Vorstands zu TOP 7 (Beschlussfassung über die Aufhebung der bestehenden und die Schaffung einer neuen Ermächtigung zur Ausgabe von Options- oder Wandelschuldverschreibungen mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses, die Aufhebung des bestehenden und die Schaffung neuen bedingten Kapitals sowie entsprechende Satzungsänderung)

Die vorgeschlagene Ermächtigung zur Ausgabe von Options- oder Wandelschuldverschreibungen (nachfolgend auch „Schuldverschreibungen“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 250.000.000,00 sowie zur Schaffung des dazugehörigen bedingten Kapitals von bis zu EUR 2.116.238,00 sollen

die Möglichkeiten der centrotherm photovoltaics AG zur Finanzierung ihrer Aktivitäten erweitern und dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats insbesondere bei Eintritt günstiger Kapitalmarktbedingungen den Weg zu einer im Interesse der Gesellschaft liegenden flexiblen und zeitnahen Finanzierung eröffnen. Die neue Ermächtigung tritt an die Stelle der von der Hauptversammlung vom 30. Juni 2009 beschlossenen Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen (die „bestehende Ermächtigung“), von der die Gesellschaft keinen Gebrauch gemacht hat. Die neue Ermächtigung entspricht in allen wesentlichen Punkten bis auf die Ermittlung des Wandlungs- oder Optionspreises der bestehenden Ermächtigung. Um die Flexibilität der Gesellschaft bei der Ausgabe von Schuldverschreibungen zu erhöhen, soll bei der Ermittlung des Wandlungs- oder Optionspreises von der durch die höchstrichterliche Rechtsprechung sowie die Klarstellung des Gesetzgebers in § 193 Abs. 2 Nr. 3 Aktiengesetz wieder eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, den Beschluss auf die Feststellung der Grundlagen zu beschränken, nach denen der Ausgabebetrag zu errechnen ist.

Eine angemessene Kapitalausstattung ist eine wesentliche Grundlage für die Weiterentwicklung der Gesellschaft und ein erfolgreiches Auftreten am Markt. Durch die Ausgabe von Options- oder Wandelschuldverschreibungen kann die Gesellschaft je nach aktueller Marktlage attraktive Finanzierungsmöglichkeiten und -konditionen nutzen, um der Gesellschaft Kapital mit niedriger Verzinsung zufließen zu lassen. Die erzielten Options- oder Wandelprämien kommen der Gesellschaft zugute. Die vorgesehene Möglichkeit, bei Wandelschuldverschreibungen eine Wandlungspflicht vorzusehen, erhöht die Flexibilität derartiger Finanzierungsinstrumente. Bei der Ausgabe der Schuldverschreibungen soll die Gesellschaft aus Gründen der Flexibilität auch über ihre Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften je nach Marktlage die deutschen oder internationalen Kapitalmärkte in Anspruch nehmen und die Schuldverschreibungen zur Erleichterung außer in Euro auch in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes ausgeben können.

Der Wandlungs- oder Optionspreis für eine Aktie muss mindestens 80 Prozent des volumengewichteten durchschnittlichen Schlusskurses der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) betragen, und zwar im Zeitraum zwischen dem Beginn des Bookbuilding-Verfahrens und der endgültigen Preisfestsetzung der Schuldverschreibungen durch die die Emission begleitenden Banken oder, sofern den Aktionären ein Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen zusteht, entweder während der Bezugsfrist, mit Ausnahme der letzten vier Börsenhandelstage vor deren Ablauf, oder an den zehn Börsenhandelstagen vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Begebung der Schuldverschreibungen.

Die Bedingungen der Schuldverschreibung können auch vorsehen, dass der Options- oder Wandlungspreis innerhalb einer vom Vorstand festzulegenden Bandbreite in Abhängigkeit von der Entwicklung des Aktienkurses oder als Folge von Verwässerungsschutzbestimmungen während der Laufzeit geändert werden kann.

Unbeschadet des § 9 Absatz 1 Aktiengesetz kann der Options- oder Wandlungspreis aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung der Options- oder Wandlungsbedingungen durch Zahlung eines entsprechenden Betrags in Geld bei Ausübung des Wandlungsrechts bzw. durch Herabsetzung der Zuzahlung ermäßigt werden, wenn die Gesellschaft während der Options- bzw. Wandlungsfrist unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder die centrotherm photovoltaics AG oder eine ihrer Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften weitere Options- oder Wandelschuldverschreibungen begeben bzw. sonstige Optionsrechte gewähren und den Inhabern von Wandlungs- oder Optionsrechten kein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechtes zustehen würde. Anstelle einer Zahlung in bar bzw. einer Herabsetzung der Zuzahlung kann auch – soweit möglich – das Umtauschverhältnis durch Division mit dem ermäßigten Wandlungspreis angepasst werden. Die Bedingungen können darüber hinaus für den Fall der Kapitalherabsetzung oder für Maßnahmen, die zu einer Verwässerung des Wertes der ausgegebenen Aktien der Gesellschaft führen können, eine Anpassung der Options- oder Wandlungsrechte vorsehen.

In den Options- bzw. Wandlungsbedingungen kann zur weiteren Erhöhung der Flexibilität vorgesehen werden, dass die Gesellschaft den Wandlungs- bzw. Optionsberechtigten nicht Aktien der Gesellschaft gewährt, sondern den Gegenwert nach näherer Maßgabe der Bedingungen in Geld zahlt. Solche virtuellen Wandel- und Optionsanleihen ermöglichen der Gesellschaft eine kapitalmarktnahe Finanzierung, ohne dass tatsächlich eine gesellschaftsrechtliche Kapitalmaßnahme erforderlich ist. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass eine Erhöhung des Grundkapitals im Zeitpunkt der Ausübung der Wandel- bzw. Optionsrechte gegebenenfalls nicht im Interesse der Gesellschaft liegen kann. Zusätzlich würde eine Barauszahlung die Aktionäre vor dem Rückgang ihrer Beteiligungsquote und vor der Verwässerung des Vermögenswerts ihrer Aktien schützen.

Den Aktionären steht bei der Begebung von Options- oder Wandelschuldverschreibungen grundsätzlich ein Bezugsrecht zu (§ 221 Abs. 4 i. V. m. § 186 Abs. 1 Aktiengesetz). Um die technische Abwicklung zu erleichtern, soll bei der Begebung der Schuldverschreibungen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden können, diese an eine Bank oder ein Bankenkonsortium mit

der Verpflichtung auszugeben, den Aktionären die Schuldverschreibungen entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht i. S. von § 186 Abs. 5 Aktiengesetz).

Der Vorstand kann jedoch mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, vom Bezugsrecht der Aktionäre ausnehmen und das Bezugsrecht auch insoweit ausschließen, als es erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern von Options- oder Wandlungsrechten oder Inhabern bzw. Gläubigern von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung der Wandlungspflichten zustehen würde. Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ermöglicht die Ausnutzung der erteilten Ermächtigung durch runde Beträge. Dies erleichtert die technische Abwicklung des Bezugsrechts der Aktionäre. Der Ausschluss des Bezugsrechts zugunsten der Inhaber bzw. Gläubiger von bereits ausgegebenen Wandlungs- und Optionsrechten bzw. von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandelschuldverschreibungen hat den Vorteil, dass der Wandlungs- bzw. Optionspreis für die bereits ausgegebenen Wandlungs- oder Optionsschuldverschreibungen nicht ermäßigt werden muss und dadurch insgesamt ein höherer Mittelzufluss ermöglicht wird. Beide Fälle des Bezugsrechtsausschlusses liegen daher im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre.

Der Vorstand soll ferner ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre vollständig auszuschließen, wenn die Ausgabe der mit Options- oder Wandlungsrechten oder -pflichten verbundenen Schuldverschreibungen zu einem Kurs erfolgt, der den nach anerkannten finanzmathematischen Grundsätzen ermittelten Marktwert dieser Schuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet. Hierdurch erhält die Gesellschaft die Möglichkeit, günstige Marktsituationen sehr kurzfristig und schnell zu nutzen und durch eine marktnahe Festsetzung der Konditionen bessere Bedingungen bei der Festlegung von Zinssatz und Ausgabepreis der Schuldverschreibung zu erreichen. Eine marktnahe Konditionenfestsetzung und reibungslose Platzierung wäre bei Wahrung des Bezugsrechts nicht möglich. Zwar gestattet § 186 Abs. 2 Aktiengesetz eine Veröffentlichung des Bezugspreises (und damit der Konditionen dieser Schuldverschreibungen) bis zum drittletzten Tag der Bezugsfrist. Angesichts der häufig zu beobachtenden Volatilität an den Aktienmärkten besteht aber auch dann ein Marktrisiko über mehrere Tage, welches zu Sicherheitsabschlägen bei der Festlegung der Anleihekonditionen und so zu nicht marktnahen Konditionen führt. Auch ist bei Bestand eines Bezugsrechts wegen der Ungewissheit seiner Ausübung (Bezugsverhalten) die erfolgreiche Platzierung bei Dritten gefährdet bzw. mit zusätzlichen Aufwendungen verbunden. Schließlich

kann bei Einräumung eines Bezugsrechts die Gesellschaft wegen der Länge der Bezugsfrist nicht kurzfristig auf günstige bzw. ungünstige Marktverhältnisse reagieren, sondern ist rückläufigen Aktienkursen während der Bezugsfrist ausgesetzt, die zu einer für die Gesellschaft ungünstigen Eigenkapitalbeschaffung führen können.

Für diesen Fall eines vollständigen Ausschlusses des Bezugsrechts gilt gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2 Aktiengesetz die Bestimmung des § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz sinngemäß. Die dort geregelte Grenze für Bezugsrechtsausschlüsse von 10 Prozent des Grundkapitals ist nach dem Beschlussinhalt einzuhalten. Das Volumen des bedingten Kapitals, das höchstens zur Sicherung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. -pflichten zur Verfügung gestellt werden soll, beträgt genau 10 Prozent des derzeitigen Grundkapitals. Durch eine entsprechende Vorgabe im Ermächtigungsbeschluss ist ebenfalls sicher gestellt, dass auch im Fall einer Kapitalherabsetzung die 10 Prozent-Grenze nicht überschritten wird, da die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss ausdrücklich 10 Prozent des Grundkapitals nicht übersteigen darf, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung. Auf die vorgenannte 10 Prozent-Grenze werden sowohl neue Aktien angerechnet, die aus einem genehmigten Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zur nach § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz bezugsrechtsfreien Ausgabe der Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrecht oder -pflicht ausgegeben werden, als auch solche Aktien, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 30. Juni 2009 erworben und gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz bis zur nach § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz bezugsrechtsfreien Ausgabe der Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrecht oder -pflicht unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert werden.

Aus § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz ergibt sich ferner, dass der Ausgabepreis den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreiten darf. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass eine nennenswerte wirtschaftliche Verwässerung des Wertes der Aktien nicht eintritt. Ob ein solcher Verwässerungseffekt bei der bezugsrechtsfreien Ausgabe von mit Options- oder Wandlungsrechten oder -pflichten verbundenen Schuldverschreibungen eintritt, kann ermittelt werden, indem der hypothetische Börsenpreis der Schuldverschreibungen nach anerkannten finanzmathematischen Grundsätzen errechnet und mit dem Ausgabepreis verglichen wird. Liegt nach pflichtgemäßer Prüfung dieser Ausgabepreis nur unwesentlich unter dem hypothetischen Börsenpreis zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibung, ist nach dem Sinn und Zweck der Regelung des § 186 Abs. 3

Satz 4 Aktiengesetz ein Bezugsrechtsausschluss wegen des nur unwesentlichen Abschlags zulässig. Der Beschluss sieht deshalb vor, dass der Vorstand vor Ausgabe der mit Options- oder Wandlungsrechten oder -pflichten verbundenen Schuldverschreibungen nach pflichtgemäßer Prüfung zu der Auffassung gelangen muss, dass der vorgesehene Ausgabepreis zu keiner nennenswerten Verwässerung des Wertes der Aktien führt. Damit würde der rechnerische Marktwert eines Bezugsrechts auf beinahe Null sinken, so dass den Aktionären durch den Bezugsrechtsausschluss kein nennenswerter wirtschaftlicher Nachteil entstehen kann. Unabhängig von dieser Prüfung durch den Vorstand ist eine marktgerechte Konditionenfestsetzung und damit die Vermeidung einer nennenswerten Wertverwässerung im Fall der Durchführung eines Bookbuilding-Verfahrens gewährleistet. Dadurch wird sichergestellt, dass eine nennenswerte Verwässerung des Wertes der Aktien durch den Bezugsrechtsausschluss nicht eintritt.

Außerdem haben die Aktionäre die Möglichkeit, ihren Anteil am Grundkapital der Gesellschaft auch nach Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten oder dem Eintritt der Options- oder Wandlungspflicht jederzeit durch Zukäufe von Aktien über die Börse aufrecht zu erhalten. Demgegenüber ermöglicht die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss der Gesellschaft eine marktnahe Konditionenfestsetzung, größtmögliche Sicherheit hinsichtlich der Platzierbarkeit der Schuldverschreibungen bei Dritten und die kurzfristige Ausnutzung günstiger Marktsituationen.

Das bedingte Kapital wird benötigt, um die mit den Wandel- und Optionsschuldverschreibungen verbundenen Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Wandlungspflichten auf Aktien der Gesellschaft zu bedienen. Der Ausgabebetrag entspricht dabei dem Wandlungs- bzw. Optionspreis.

Bericht des Vorstands zu TOP 8 (Beschlussfassung über die Einführung des „centrotherm photovoltaics AG Aktienoptionsplan 2010“ zur Ausgabe von Bezugsrechten auf Aktien an Führungskräfte und andere wichtige Mitarbeiter der centrotherm photovoltaics AG und ihrer Konzernunternehmen, Schaffung eines weiteren bedingten Kapitals 2010/II und entsprechende Satzungsänderung)

Unter Punkt 8 der Tagesordnung schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, durch Einführung des centrotherm photovoltaics AG Aktienoptionsplans 2010 (der „Aktienoptionsplan 2010“) der Verwaltung die Ermächtigung zu erteilen, bis zum 21. Juni 2015 Bezugsrechte auf insgesamt bis zu 1.500.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft an Führungskräfte und andere wichtige Mitarbeiter der centrotherm photovoltaics AG und ihrer Konzernunternehmen zu begeben. Soweit im Zuge des Aktienoptionsplans 2010 Bezugsrechte auch an Mitglieder des Vorstands der centrotherm photovoltaics

AG ausgegeben werden sollen, entscheidet hierüber allein der Aufsichtsrat der Gesellschaft. Zur Sicherung der Bezugsrechte schlagen Vorstand und Aufsichtsrat die Schaffung eines weiteren bedingten Kapitals (Bedingtes Kapital 2010/II) sowie eine Satzungsänderung vor. Ein Bezugsrecht der Aktionäre auf die aus dem Bedingten Kapital 2010/II auszugebenden Aktien besteht von Gesetzes wegen nicht. Zur Begründung und Erläuterung des Beschlussvorschlags zu Punkt 8 der Tagesordnung erstattet der Vorstand folgenden Bericht:

(1) Zweck des Aktienoptionsplans 2010

Die centrotherm photovoltaics AG steht in einem intensiven Wettbewerb um Führungskräfte und qualifizierte Mitarbeiter. Die Ausgabe von Bezugsrechten auf Aktien einer Gesellschaft (nachfolgend auch als „Aktienoptionen“ bezeichnet) an ihre Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter sowie an Mitglieder der Geschäftsführung und Mitarbeiter von Tochtergesellschaften (nachfolgend gemeinsam auch als „Mitarbeiter“ bezeichnet) ist inzwischen ein gängiger Bestandteil der Vergütung von Mitarbeitern geworden. Auch der Deutsche Corporate Governance Kodex sieht ausdrücklich eine variable Vergütung mit Aktienoptionen oder vergleichbaren Instrumenten vor (Ziffer 4.2.3). Die der Hauptversammlung vorgeschlagene Beschlussfassung über ein bedingtes Kapital für eine Beteiligung von Mitarbeitern an der Gesellschaft ist aus Sicht des Vorstands erforderlich, damit die Gesellschaft auch künftig für qualifizierte und engagierte Mitarbeiter attraktiv bleibt. Eine aktienbasierte Vergütung trägt vor allem dazu bei, dass sich Mitarbeiter verstärkt mit dem Unternehmen und dessen Zielen identifizieren und so zu einer Steigerung des Unternehmenswertes beitragen.

Durch die Gewährung von Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft wird den Mitarbeitern eine Vergütung gewährt und ein besonderer Leistungsanreiz geschaffen, der sich an der Kursentwicklung der Aktien der Gesellschaft bemisst. Der Vorstand ist davon überzeugt, dass eine solche Verknüpfung dazu beitragen kann, den Wert des Unternehmens langfristig und dauerhaft zu steigern. Durch die Ausgabe von Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft wird das Interesse der Mitarbeiter den Interessen der Aktionäre angenähert, indem auch sie von einer Steigerung des Unternehmenswertes – gemessen am Aktienkurs – profitieren.

(2) Gestaltungsalternativen

Als vergleichbare Alternative für den Anreiz und zur Gewinnung sowie Bindung von entsprechenden Mitarbeitern steht lediglich die Gewährung von Tantiemen oder ähnlichen Geldzahlungen zur Verfügung, deren Höhe sich an der Entwicklung des Aktienkurses der Gesellschaft orientiert. Ein solches Vergütungssystem kann jedoch die Liquidität der

Gesellschaft erheblich belasten und Geldmittel binden, die für andere, die weitere Entwicklung der Gesellschaft fördernde Investitionen benötigt werden. Aus diesem Grund hat sich aus Sicht des Vorstands auch das im Rahmen des Börsengangs der Gesellschaft aufgelegte virtuelle Aktienoptionsprogramm für Führungskräfte (SARP) nicht bewährt. Dessen Fortsetzung wäre nach der Überzeugung des Vorstands auch für die Aktionäre der Gesellschaft von Nachteil. Um bei der Finanzierung der Gesellschaft sowie der Mitarbeitervergütung größtmögliche Flexibilität zu haben, sieht der Beschlussvorschlag allerdings vor, der Gesellschaft die Möglichkeit einzuräumen, bei Ausübung der Bezugsrechte zu entscheiden, ob sie diese durch Ausgabe neuer Stückaktien, durch Lieferung eigener Aktien oder durch eine Geldzahlung in Höhe der Kursdifferenz erfüllen will. Die Gesellschaft kann dann, abhängig von einem eventuellen Bestand an eigenen Aktien und ihrer Liquiditätssituation, entscheiden, welche Form der Erfüllung der Aktienoptionen den Interessen der Gesellschaft am Besten entspricht.

- (3) Zur Ausgestaltung des Aktienoptionsplans 2010 im Einzelnen
- a) Der Beschlussvorschlag sieht vor, im Rahmen des Aktienoptionsplans 2010 bis zum 21. Juni 2015 insgesamt bis zu 1.500.000 Bezugsrechte auszugeben. Dieses Volumen ist erforderlich, um den Bezugsberechtigten künftig eine entsprechend den jeweiligen Markterfordernissen wettbewerbsfähige Vergütung anbieten zu können. Dabei soll jedes Bezugsrecht grundsätzlich zum Bezug einer Aktie der centrotherm photovoltaics AG gegen Zahlung des Ausübungspreises berechtigen. Um die Anzahl der auszugebenden neuen Aktien möglichst gering zu halten, können die Planbedingungen allerdings vorsehen, dass der Aufsichtsrat der Gesellschaft, soweit Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft betroffen sind, und der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats, soweit andere Bezugsberechtigte betroffen sind, berechtigt ist zu bestimmen, dass je ausgeübtem Bezugsrecht anstelle einer Aktie der Gesellschaft zum Ausübungspreis eine geringere Anzahl von Aktien der Gesellschaft zum geringsten Ausgabebetrag gemäß § 9 Abs. 1 Aktiengesetz ausgegeben werden kann. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, so berechtigt nicht jedes Bezugsrecht zum Bezug einer Aktie der Gesellschaft gegen Zahlung des Ausübungspreises, sondern nur eine bestimmte Vielzahl von Bezugsrechten zum Bezug je einer Aktie der Gesellschaft zum geringsten Ausgabebetrag.
 - b) Die Bezugsrechte sind ausschließlich zum Bezug von Aktien der Gesellschaft durch ausgewählte Führungskräfte und Leistungsträger der centrotherm photovoltaics AG und ihrer Konzernunterneh-

men bestimmt. Hierzu gehören die Mitglieder des Vorstands der centrotherm photovoltaics AG, Mitglieder der Geschäftsführungen von Konzerngesellschaften sowie weitere wichtige Mitarbeiter der Gesellschaft und ihrer Konzernunternehmen (die „Bezugsberechtigten“). Diese Führungskräfte und Leistungsträger tragen durch ihre Entscheidungen und Leistungen in besonderem Maße zum Erfolg der centrotherm photovoltaics AG bei und leisten einen Beitrag zur Steigerung ihres Unternehmenswerts.

Der Umfang der den Mitgliedern des Vorstands der centrotherm photovoltaics AG zu gewährenden Bezugsrechte ist nach näherer Maßgabe des Beschlussvorschlags begrenzt. Dasselbe gilt für die weiteren Gruppen der Bezugsberechtigten. Die Ausgabe von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands der centrotherm photovoltaics AG obliegt ausschließlich dem Aufsichtsrat der Gesellschaft; dieser ist insoweit auch für die Festlegung der weiteren Einzelheiten der Bedingungen ihrer Ausgabe und Ausgestaltung zuständig. Im Übrigen obliegt die Bestimmung der Bezugsberechtigten und des Umfangs der ihnen jeweils anzubietenden Bezugsrechte sowie die Festlegung der weiteren Einzelheiten der Ausgabe und der Ausgestaltung der Bezugsrechte dem Vorstand. Vorstand und Aufsichtsrat werden sich bei der Zuteilung der Bezugsrechte an Bezugsberechtigte ausschließlich an den individuellen Leistungen und dem Leistungsvermögen der Begünstigten orientieren; soweit es um die Zuteilung an Mitglieder des Vorstands geht, wird der Aufsichtsrat außerdem die Vorgaben in § 87 Aktiengesetz hinsichtlich der Grundsätze für die Bezüge der Vorstandsmitglieder beachten. Den Vorgaben der Ziffer 4.2.3 des Deutsche Corporate Governance Kodex entsprechend sieht der Beschlussvorschlag dazu vor, dass der Aufsichtsrat in den Planbedingungen für die den Vorstandsmitgliedern gewährten Bezugsrechte eine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) für außerordentliche Entwicklungen vorsehen muss. Ein entsprechendes Cap kann der Vorstand auch in den Planbedingungen für die übrigen Bezugsberechtigten vorsehen.

Um die technische Abwicklung zu erleichtern, soll die Möglichkeit eröffnet werden, dass die Bezugsrechte auch von einem Kreditinstitut übernommen werden können mit der Verpflichtung, sie wie beim mittelbaren Bezugsrecht nach § 186 Abs. 5 Aktiengesetz auf Weisung der Gesellschaft an die Bezugsberechtigten zu übertragen, die allein zur Ausübung der Bezugsrechte berechtigt sind.

- c) Die Ermächtigung zur Ausgabe der Bezugsrechte soll bis zum 21. Juni 2015 befristet werden. Maximal sollen 1.500.000 Bezugsrechte ausgegeben werden, die grundsätzlich zum Bezug einer entspre-

chenden Zahl von Aktien der centrotherm photovoltaics AG berechnen. An die Mitglieder des Vorstands der centrotherm photovoltaics AG (Gruppe 1) sollen insgesamt bis zu 225.000 Bezugsrechte, an die Mitglieder der Geschäftsführungen von Konzernunternehmen (Gruppe 2) insgesamt bis zu 630.000 Bezugsrechte und an weitere Führungskräfte und wichtige Mitarbeiter unterhalb des Vorstands der Gesellschaft und der Geschäftsführungen von Konzernunternehmen (Gruppe 3) insgesamt bis zu 645.000 Bezugsrechte ausgegeben werden können. Durch die Aufteilung des Gesamtvolumens der zur Verfügung stehenden Aktienoptionen auf die drei Gruppen von Bezugsberechtigten wird sichergestellt, dass alle für den Gesamterfolg der Gesellschaft verantwortlichen Gruppen von Mitarbeitern an dem Aktienoptionsplan 2010 partizipieren können.

Der Nennbetrag des bedingten Kapitals, das zur Absicherung des Aktienoptionsplans 2010 geschaffen werden soll, beträgt rund 7 Prozent des aktuellen Grundkapitals der centrotherm photovoltaics AG und liegt damit unterhalb der gesetzlich zulässigen Höchstgrenze von 10 Prozent des bei Beschlussfassung vorhandenen Grundkapitals. Dieser Umfang erscheint dem Vorstand und dem Aufsichtsrat im Hinblick auf die Zahl der möglichen Bezugsberechtigten, die Laufzeit des Aktienoptionsplans und die mit ihm verbundenen Auswirkungen als angemessen.

- d) Um Insiderproblemen vorzubeugen, können Bezugsrechte nur innerhalb bestimmter Erwerbszeiträume gewährt werden. Diese beginnen jeweils am Tag nach der Bekanntgabe der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres bzw. des ersten, zweiten oder dritten Quartals eines laufenden Geschäftsjahres und enden 45 Tage danach, spätestens jedoch mit dem Ende des zum Zeitpunkt der Zuteilung laufenden Quartals. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass der Kapitalmarkt im Zeitpunkt der Gewährung der Bezugsrechte über die Ergebnisse des letzten abgelaufenen Quartals bzw. Geschäftsjahres informiert ist.
- e) Jedes Bezugsrecht gewährt grundsätzlich das Recht zum Bezug einer auf den Inhaber lautenden Stückaktie der centrotherm photovoltaics AG. Die aufgrund der Bezugsrechte ausgegebenen neuen Aktien sind für das gesamte Geschäftsjahr, in dem sie durch die Ausübung von Bezugsrechten entstehen, dividendenberechtigt.

Die Ausübung der Bezugsrechte kann erst nach Ablauf einer Sperrfrist erfolgen. Diese beträgt einheitlich für alle dem jeweiligen Berechtigten eingeräumten Bezugsrechte mindestens vier Jahre, beginnend jeweils mit dem Tag der Zuteilung („Zuteilungstag“). Nach Ablauf der Sperrfrist können die Bezugsrechte bis zum

Ablauf ihrer Laufzeit von 7 Jahren, gerechnet ab dem Zuteilungstag, ausgeübt werden. Um Insiderproblemen vorzubeugen, ist die Ausübung der Aktienoptionen jedoch in dem Zeitraum von jedem Quartalsende bis zum Ablauf des ersten Börsenhandelstages nach der Veröffentlichung der entsprechenden Quartalsergebnisse und in dem Zeitraum von Geschäftsjahresende bis zum Ablauf des ersten Börsenhandelstages nach der darauf folgenden Hauptversammlung der Gesellschaft ausgeschlossen („Sperrfristen“). Unabhängig davon sind die Bezugsberechtigten verpflichtet, gesetzliche Einschränkungen für die Ausübung von Bezugsrechten und den Handel mit Bezugsaktien, insbesondere nach den Insiderbestimmungen des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG), zu beachten.

- f) Jedes Bezugsrecht berechtigt grundsätzlich zum Bezug einer Aktie der centrotherm photovoltaics AG gegen Zahlung des Ausübungspreises. Der Ausübungspreis entspricht vorbehaltlich der weiteren Regelungen des Aktienoptionsplans 2010 dem arithmetischen Mittel der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der letzten 30 Börsenhandelstage vor dem jeweiligen Zuteilungstag der Bezugsrechte, mindestens jedoch dem geringsten Ausgabebetrag im Sinne von § 9 Abs. 1 Aktiengesetz. Der Ausübungspreis unterliegt nach näherer Maßgabe der Planbedingungen einer üblichen Anpassung für den Fall von Kapitalmaßnahmen während der Laufzeit der Bezugsrechte. Die Planbedingungen können darüber hinaus eine Verwässerungsschutzklausel für den Fall der Gewährung von Bezugsrechten an die Aktionäre der centrotherm photovoltaics AG vorsehen. Durch die Festlegung eines Ausübungspreises in Höhe des aktuellen Kurses der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Gewährung der Bezugsrechte wird erreicht, dass für die Bezugsberechtigten nur dann ein finanzieller Vorteil entsteht, wenn der Kurs der Aktien ab dem Zeitpunkt der Gewährung der Aktienoptionen tatsächlich steigt.
- g) Eine Ausübung der Bezugsrechte ist nur möglich, soweit bestimmte Erfolgsziele erreicht werden. Diese sind an der Entwicklung des Börsenkurses der Gesellschaft orientiert. Hierdurch soll eine nachhaltige Ausrichtung auf die Interessen der Aktionäre sichergestellt werden. Dabei kann ein Teil der jeweils gewährten Bezugsrechte nur in Abhängigkeit der Erreichung eines relativen Erfolgsziels (Entwicklung des Aktienkurses gegenüber einem Vergleichsindex) und ein Teil der Bezugsrechte nur in Abhängigkeit einer Steigerung des Aktienkurses gegenüber dem Kurs bei Ausgabe der Bezugsrechte (absolutes

Erfolgsziel) ausgeübt werden. Damit unterliegen die Bezugsrechte anspruchsvolleren Ausübungshürden als unter vielen Aktienoptionsplänen vergleichbarer Unternehmen. Im Einzelnen ist vorgesehen, dass immer eine durch vier teilbare Anzahl von Bezugsrechten an jeden Berechtigten ausgegeben wird und dass die Hälfte der jeweils gewährten Bezugsrechte nur ausgeübt werden können, wenn der Aktienkurs während der letzten 30 Börsenhandelstage vor dem Tag der Ausübung der Bezugsrechte (der „Aktienkurs bei Ausübung der Bezugsrechte“) deutlich über dem Ausübungspreis liegt. Dabei kann das erste der vier Bezugsrechte erst ausgeübt werden, wenn der Aktienkurs bei Ausübung der Bezugsrechte mindestens 20 Prozent über dem Ausübungspreis liegt. Die Ausübung des zweiten der vier Bezugsrechte setzt sogar voraus, dass der Aktienkurs bei Ausübung der Bezugsrechte den Ausübungspreis um mindestens 30 Prozent übersteigt.

Die beiden anderen von jeweils vier gewährten Bezugsrechten können hingegen nur ausgeübt werden, wenn ein relatives Erfolgsziel erreicht wird. Dabei kann das dritte von jeweils vier gewährten Bezugsrechten nur ausgeübt werden, wenn sich der Kurs der Aktien der Gesellschaft im Vergleichszeitraum besser entwickelt als der TecDAX. Dabei wird die Entwicklung des Index während der letzten 30 Börsenhandelstage vor dem Tag der Ausübung der Bezugsrechte mit dem arithmetischen Mittel des Schlussstands des TecDAX während der letzten 30 Börsenhandelstage vor dem jeweiligen Zuteilungstag der Bezugsrechte verglichen. Die Ausübung des vierten von jeweils vier gewährten Bezugsrechten ist sogar nur möglich, wenn die prozentuale Wertentwicklung des Börsenkurses bei Ausübung der Bezugsrechte die prozentuale Wertentwicklung des Vergleichsindex um mindestens 5 Prozent übersteigt (Outperformance des Vergleichsindex um mindestens 5 Prozentpunkte).

- h) Eine Übertragung der Bezugsrechte ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Ausübung der Bezugsrechte setzt grundsätzlich voraus, dass sich der Bezugsberechtigte noch in einem ungekündigten Beschäftigungsverhältnis mit der centrotherm photovoltaics AG oder einer Konzerngesellschaft der centrotherm photovoltaics AG befindet. Damit soll sichergestellt werden, dass die Vorteile des Aktienoptionsplans grundsätzlich nur Personen zugute kommen, die durch ihren Einsatz und ihre Leistung zur Entwicklung des Unternehmens beigetragen haben. Zur Erleichterung der technischen Abwicklung ist jedoch eine Ausgabe oder Übertragung auf solche Dritte zulässig, die Bezugsrechte treuhänderisch für den Bezugsberechtigten halten

oder verwalten. Die Bezugsrechte sind außerdem vererbbar. Die Planbedingungen können daher Sonderregelungen für die Ausübung der Bezugsrechte im Erbfall vorsehen. Gleiches gilt für andere Sonderfälle, wie z.B. das Ausscheiden eines Bezugsberechtigten aus den Diensten der Gesellschaft oder eines Konzernunternehmens oder den Wechsel der Kontrolle über die Gesellschaft.

- i) Die Festlegung der weiteren Einzelheiten und Bedingungen des Aktienoptionsplans soll dem Aufsichtsrat obliegen, soweit Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft betroffen sind, und dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats, soweit andere Bezugsberechtigte betroffen sind.
- j) Zur Absicherung der Bezugsrechte soll ein bedingtes Kapital in Höhe von EUR 1.500.000,00, eingeteilt in bis zu 1.500.000 Aktien, geschaffen werden. Daneben sieht der Beschlussvorschlag vor, dass die Planbedingungen der Gesellschaft auch das Recht eröffnen können, in Erfüllung von Bezugsrechten eigene Aktien zu gewähren. Außerdem ist vorgesehen, dass den Bezugsberechtigten im Falle der Ausübung der Bezugsrechte statt Aktien deren Gegenwert in Geld gewährt werden kann. Damit wird es möglich, einer bei Inanspruchnahme des bedingten Kapitals etwa eintretenden Verwässerung der ausgegebenen Aktien entgegenzuwirken. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb eine entsprechende Ermächtigung vor. Soweit die Gesellschaft von der Ermächtigung Gebrauch macht, wird das bedingte Kapital nicht in Anspruch genommen.

Vorstand und Aufsichtsrat sind davon überzeugt, dass der vorgeschlagene Aktienoptionsplan in besonderem Maße geeignet ist, einen nachhaltigen Leistungsanreiz für die ausgewählten Führungskräfte und Leistungsträger der centrotherm photovoltaics AG und ihrer Konzernunternehmen zu bewirken, und zugleich die Gewinnung von besonders qualifizierten Führungskräften und Leistungsträgern für die centrotherm photovoltaics AG und ihre Konzerngesellschaften befördert.

III. Weitere Angaben zur Einberufung

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Die Gesamtzahl der Aktien beträgt zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 21.162.382 Stück. Sämtliche der ausgegebenen Aktien sind stimmberechtigt und gehören derselben Aktiengattung an. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme; die Gesamtzahl der Stimmrechte

beträgt demnach im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung 21.162.382 Stimmen. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung keine eigenen Aktien.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig unter Beifügung des in § 123 Abs. 3 Aktiengesetz bestimmten Nachweises ihres Anteilsbesitzes in deutscher oder englischer Sprache anmelden. Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft spätestens am Dienstag, 15. Juni 2010, unter der nachstehenden Postanschrift, Faxnummer oder E-Mail-Adresse zugehen:

centrotherm photovoltaics AG
c/o Landesbank Baden-Württemberg
4027/H Hauptversammlungen
Am Hauptbahnhof 2
70173 Stuttgart
Telefax: +49 (0)711/127-79264
E-Mail: HV-Anmeldung@LBBW.de

Der Nachweis des Anteilsbesitzes gem. § 123 Abs. 3 Aktiengesetz ist durch das depotführende Institut in Textform zu erstellen und hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Versammlung, also auf Dienstag, 1. Juni 2010, 0.00 Uhr (Nachweisstichtag), zu beziehen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat. Insbesondere haben Veräußerungen nach dem Nachweisstichtag für Inhalt und Umfang des gesetzlichen Teilnahme- und Stimmrechts des Veräußerers keine Bedeutung.

Nach fristgerechtem Eingang der Anmeldung und des Nachweises über den Anteilsbesitz werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung der Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes Sorge zu tragen.

Stimmrechtsvertretung

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch die depotführende Bank oder ein sonstiges Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen. Auch in diesem Fall bedarf es der ordnungsgemäßen Anmeldung durch den Aktionär oder den

Bevollmächtigten. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Vollmachten können in Textform (§ 126b BGB) durch Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigenden oder gegenüber der Gesellschaft erteilt werden. Für die Vollmachtserteilung gegenüber der Gesellschaft und die Übermittlung des Nachweises einer gegenüber dem zu Bevollmächtigenden erklärten Bevollmächtigung stehen folgende Postanschrift, Faxnummer und E-Mail-Adresse zur Verfügung.

centrotherm photovoltaics AG
Investor Relations
Hauptversammlung 2010
Johannes-Schmid-Straße 8
89143 Blaubeuren
Telefax: +49 (0)7344/9189-395
E-Mail: hv@centrotherm.de

Bei der Bevollmächtigung eines Kreditinstituts, einer Aktionärsvereinigung oder einer diesen nach § 135 Aktiengesetz gleichgestellten Person oder Institution können Besonderheiten gelten; die Aktionäre werden gebeten, sich in einem solchen Fall mit dem zu Bevollmächtigenden rechtzeitig wegen einer von ihm möglicherweise geforderten Form der Vollmacht abzustimmen.

Für den Widerruf einer Vollmacht gelten die vorangehenden Sätze entsprechend.

Mit der Eintrittskarte werden den Aktionären ein Vollmachtsformular und weitere Informationen zur Bevollmächtigung übersandt. Das Vollmachtsformular wird den Aktionären auch jederzeit auf Verlangen zugesandt und ist außerdem im Internet unter www.centrotherm.de im Bereich Investor Relations unter der Rubrik „Hauptversammlung“ abrufbar. Die Aktionäre werden gebeten, Vollmacht vorzugsweise mittels des von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Vollmachtsformulars zu erteilen.

Zusätzlich bieten wir unseren Aktionären auch in diesem Jahr wieder an, sich durch Stimmrechtsvertreter der centrotherm photovoltaics AG, die das Stimmrecht gemäß den schriftlichen Weisungen der Aktionäre ausüben, vertreten zu lassen. Auch in diesem Fall bedarf es der ordnungsgemäßen Anmeldung durch den Aktionär. Der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ist ausschließlich berechtigt, aufgrund erteilter Weisungen abzustimmen. Ihm sind daher neben der Vollmacht zusätzlich Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts zu erteilen. Ohne eine ausdrückliche und eindeutige Weisung zu den einzelnen Gegenständen der Tagesordnung wird er das Stimmrecht nicht ausüben. Aktionäre, die dem Stimmrechtsvertreter der

Gesellschaft Vollmacht und Weisungen erteilen wollen, werden gebeten, hierzu ausschließlich das mit der Eintrittskarte übersandte Vollmachtsformular zu verwenden; andere Formen der Vollmachts- und Weisungserteilung an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft können nicht berücksichtigt werden. Vollmacht und Weisungen an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft müssen der Gesellschaft unter der oben für die Vollmachtserteilung angegebenen Postanschrift, Faxnummer oder E-Mail-Adresse bis zum 18. Juni 2010 zugehen.

Rechte der Aktionäre gemäß §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 Aktiengesetz

§ 122 Abs. 2 Aktiengesetz

Aktionäre, deren Anteile zusammen mindestens den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 (das entspricht 500.000 Stückaktien) erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden (§ 122 Abs. 2 Aktiengesetz). Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand zu richten und muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung, also bis spätestens 22. Mai 2010 unter folgender Adresse zugehen:

centrotherm photovoltaics AG
Vorstand
Hauptversammlung 2010
Johannes-Schmid-Straße 8
89143 Blaubeuren

Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Hauptversammlung Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung über das Verlangen halten.

§§ 126 Abs. 1, 127 Aktiengesetz

Aktionäre können der Gesellschaft außerdem Gegenanträge gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt übersenden. Solche Anträge sind unter Angabe des Namens des Aktionärs und einer Begründung schriftlich, per Telefax oder per E-Mail an die nachstehende Postanschrift, Faxnummer oder E-Mail-Adresse zu richten:

centrotherm photovoltaics AG
Investor Relations
Hauptversammlung 2010
Johannes-Schmid-Straße 8
89143 Blaubeuren
Telefax: +49 (0)7344/9189-395
E-Mail: hv@centrotherm.de

Die mindestens 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung, also bis spätestens 7. Juni 2010, unter dieser Adresse eingegangenen Gegenanträge und eine etwaige Stellungnahme der Verwaltung werden den Aktionären im Internet unter www.centrotherm.de im Bereich Investor Relations unter der Rubrik „Hauptversammlung“ zugänglich gemacht (§ 126 Abs. 1 Aktiengesetz). Unter bestimmten Umständen muss ein fristgemäß eingegangener Gegenantrag nicht zugänglich gemacht werden. Das gilt insbesondere dann, wenn sich der Vorstand durch das Zugänglichmachen strafbar machen würde, wenn der Gegenantrag zu einem gesetz- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde oder wenn die Begründung in wesentlichen Punkten offensichtlich falsche oder irreführende Angaben oder wenn sie Beleidigungen enthält. Die Begründung muss auch dann nicht zugänglich gemacht werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

Das Recht jedes Aktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt auch ohne vorherige Übersendung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt. Auch vorab zugänglich gemachte Gegenanträge müssen im Übrigen während der Hauptversammlung nochmals mündlich gestellt werden.

Für den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern, Abschluss- oder Sonderprüfern gelten die vorstehenden Absätze einschließlich der Angaben zur Adressierung sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Wahlvorschlag nicht begründet werden muss und der Vorstand den Wahlvorschlag auch dann nicht zugänglich machen muss, wenn der Vorschlag nicht den Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort des Vorgeschlagenen sowie seine Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten angibt (§ 127 Aktiengesetz).

§ 131 Abs. 1 Aktiengesetz

In der Hauptversammlung kann jeder Aktionär vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung der Tagesordnung erforderlich ist (§ 131 Abs. 1 Aktiengesetz). Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen

und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen. Da der hiermit einberufenen Hauptversammlung u.a. der Konzernabschluss und -lagebericht vorgelegt werden, erstreckt sich die Auskunftspflicht des Vorstands auch auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Unter bestimmten Umständen darf der Vorstand die Auskunft verweigern. Das gilt insbesondere insoweit, als die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen oder soweit sich der Vorstand durch die Erteilung der Auskunft strafbar machen würde.

Ziffer 15.2 Satz 2 der Satzung ermächtigt den Versammlungsleiter, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken.

Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach den §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127 und 131 Abs. 1 Aktiengesetz sind auch im Internet unter www.centrotherm.de im Bereich Investor Relations unter der Rubrik „Hauptversammlung“ abrufbar.

Informationen nach § 124a Aktiengesetz

Diese Einberufung, die der Hauptversammlung zugänglich zu machenden Unterlagen und die weiteren in § 124a Aktiengesetz genannten Informationen sind im Internet unter www.centrotherm.de im Bereich Investor Relations unter der Rubrik „Hauptversammlung“ zugänglich.

Blaubeuren, im Mai 2010
centrotherm photovoltaics AG
Der Vorstand

Anreise zum Edwin-Scharff-Haus

Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln: Sie gelangen vom Hauptbahnhof Ulm aus mit dem Stadtbus zum Edwin-Scharff-Haus: Linie 7 (Richtung Willy-Brandt-Platz), Ausstieg Neu-Ulm Haltestelle Amtsgericht.

Edwin-Scharff-Haus

Silcherstraße 40

89231 Neu-Ulm

Tel. +49 (0) 731/ 8008-0

www.esh.neu-ulm.de

Anreise mit dem Auto von München und Stuttgart:

- Autobahn A8
- Ausfahrt Ulm/West
- Autobahnzubringer Friedrichshafen B10 über die Stadtautobahn Ulm
- Ausfahrt Neu-Ulm/Stadtmitte (direkt im Anschluss an Donauüberquerung)
- an der Ampelanlage links Richtung Stadtmitte Neu-Ulm (ca. 500 m)
- nach der Eisenbahnunterführung links zum EDWIN-SCHARFF-HAUS (Flößerweg)





centrotherm photovoltaics AG

Investor Relations

Hauptversammlung 2010

Johannes-Schmid-Straße 8

89143 Blaubeuren

Telefon: +49 (0) 7344/9188-666

Telefax: +49 (0) 7344/9189-395

E-Mail: hv@centrotherm.de